

Beschluss des FDP Kreisverbands Harburg-Land zum Thema: "Heidewasser für Hamburg"

A. Situation und Fakten

Die Hamburger Wasserwerke (HWW) haben für ihr Wasserwerk Nordheide am 30. Juni 2009 beim Landkreis Harburg eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 13 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von 16,6 Millionen m³ beantragt. Die seit dem 1. Januar 2005 bis zum Abschluss eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens geltende Erlaubnis der vormaligen Bezirksregierung Lüneburg sieht eine jährliche Entnahme von bis zu 15,7 Millionen m³/a vor und entspricht der durchschnittlichen Grundwasserförderung in den letzten Jahren.

Die Antragsunterlagen für das derzeitige Bewilligungsverfahren lagen bis Januar 2010 öffentlich aus.

Grundlage für eine Bewilligung der Grundwasserentnahme aus den Brunnen des Wasserwerks Nordheide vom 30. Juni 2009 ist das NWG und ab 1. März 2010 das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. Hier ist durch die Bewilligungsbehörde insbesondere die derzeit in § 2 Abs. 3 NWG geforderte Ortsnähe der Wasserversorgung aus der Nordheide zu prüfen.

Die von den HWW beantragte Menge resultiert aus der Differenz zwischen dem Trinkwasserbedarf für das Versorgungsgebiet der HWW zuzüglich üblicher Zuschläge, z. B. für Rohrnetzverluste und sonstige Sicherheitszuschläge, sowie der Menge des z. Zt. nutzbaren Grundwasserdargebotes. In den Wasserbedarf wurde eine Abgabe von 5 Millionen m³/a an die Stadt Lübeck aus dem Wasserwerk Großhansdorf der HWW nordöstlich von Hamburg eingerechnet.

Der Landkreis Harburg wird im Rahmen der Antragsprüfung auch die Bedarfsprognose durch externe Gutachter überprüfen lassen. Die vorgelegte Wasserbedarfsprognose für das derzeitige Versorgungsgebiet der HWW entspricht in etwa der in 2008 geförderten Menge von 114,8 Millionen m³.

Aus der Grundwasserentnahme des Wasserwerks Nordheide nimmt Niedersachsen rund 900 000 Euro Wasserentnahmegebühr pro Jahr ein, wovon im Rahmen des Prioritätenprogramms Trinkwasserschutz ca. 300 000 Euro jährlich für Beratung und freiwillige Vereinbarungen mit der Landwirtschaft in das Gebiet zurückfließen. Die Wasserentnahmegebühr ist eine zweckgebundene Einnahme, die gemäß NWG zur Finanzierung von Wasserwirtschafts- und Umweltprogrammen herangezogen wird.

Auf die Wasserpreisgestaltung der Hamburger Wasserwerke hat Niedersachsen keinen Einfluss. Allgemein werden in Deutschland nur kostendeckende Wasserpreise erhoben. Aus den Unterlagen der HWW ergibt sich jedoch eine Überschusssituation (Gewinn, Konzessionsabgabe usw.) von mehr als 80 Millionen € jährlich.

B. Was will die FDP? Der FDP Kreisverband Harburg-Land fordert

a.) vom Land Niedersachsen:

- im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Niedersachsen für die Entnahme von **Grundwasser** sicherzustellen, dass eine Nutzung der Ressource als **Trinkwasser auch für künftige Generationen** gewährleistet ist,
- eine Grundwasserförderung nur für den für das Versorgungsgebiet nachgewiesenen **Trinkwasserbedarf** zuzulassen und jeden **"Wasserhandel"** zu **verbieten**,

- durch rechtliche Vorgaben sicherzustellen, dass **Genehmigungen** zur Förderung von Trinkwasser aus Grundwasser von mehr als zwei Millionen Kubikmeter pro Jahr **grundsätzlich befristet auf maximal 15 Jahre erteilt und bei Schäden bzw. veränderter Bedarfslage während der Laufzeit auch kurzfristig angepasst werden können**,
- die **Wasserentnahmegebühr** marktgerecht zu erhöhen und zweckgebunden für Wassersparmaßnahmen in Industrie, Landwirtschaft und Haushalten sowie zur Verbesserung von Qualität und Quantität des Grundwasseraufbaus in der Region einzusetzen,
- **mit Hamburg und Schleswig-Holstein zeitgemäße Vereinbarungen** über die Nutzung des **Grundwasserdargebots** und die **Trinkwasserversorgung** zu treffen und für die Frage der weiteren Wasserförderung im Raum Nordheide diese Vereinbarung zur Bedingung zu machen,

b. vom Landkreis Harburg:

- dass die Region Nordheide daran mitwirkt, dass nur der **Trinkwasserbedarf** Hamburgs aus Grundwasservorkommen der Lüneburger Heide gedeckt werden kann, soweit dafür keine andere Versorgungsmöglichkeit besteht und ein aus diesen Grundwasservorkommen zu deckender künftiger Bedarf anderer regionaler Verbraucher (z.B. WBV Harburg, Landwirtschaft) nicht beeinträchtigt wird,
- durch **neutrale Gutachter** die **Bedarfsprognose** Hamburgs auch unter Berücksichtigung der Trinkwasserlieferungen an die Stadt Lübeck und der erheblichen Verminderung des Trinkwasserverbrauchs und der Aussage der HWW, dass sie viele ihrer eigenen Grundwasservorkommen nicht nutzen kann, zu **überprüfen**,
- bei der Bedarfsprognose der HWW nicht zu akzeptieren, dass die Grünflächenbewässerung und sämtlicher Gewerbewasserverbrauch durch Trinkwasser erfolgen sollen,
- Fördermöglichkeiten der HWW aus dem z.Zt. ruhenden Wasserwerk Schierhorn in das Verfahren einzubeziehen und als Einheit zu betrachten,
- keine zeitlich pauschale Bewilligung - auch nicht 20 Jahre - ohne Ausstiegsklausel zu genehmigen,
- im Verfahren der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme durch die HWW folgende Aspekte zu sichern:
 - Die Entnahme darf die Regenerationsrate nicht überschreiten (Entnahme niedriger als Neubildung).
 - Grundwasserentnahmen dürfen nur so erfolgen, dass keine negative Beeinflussung von Oberflächengewässern und keine Schäden bei den vom Grundwasser direkt abhängigen Ökosystemen entstehen,
 - Die Anforderungen der EU-Richtlinien (Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie) sind einzuhalten.
 - Der zunehmende Bedarf der Land- und Fischwirtschaft durch klimabedingt sinkende Niederschlagsmengen ist zu berücksichtigen.